

Anlage 1

Auszug aus Vertrag

1 Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Richtlinien sollen die Sicherheit der Gasversorgung sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung fördern. Sie gelten für Installateurverträge zwischen Gas- und Wasserversorgungsunternehmen (VU) und Unternehmen, die Installationsarbeiten ausführen (IU).

2 Gegenstand des Installateurvertrages

Der Vertrag schafft die Voraussetzungen für die Eintragung in das gemäß § 12 Abs. 2 AVB GasV/AVB WasserV*) vom VU zu führende Installateurverzeichnis. Er enthält die gegenseitigen Rechte und Pflichten des VU und des IU bei der Herstellung, Veränderung, Instandsetzung und Wartung von Gas- und Wasseranlagen der Kunden (Ausführung von Installationsarbeiten) durch das IU im Versorgungsgebiet des VU.

3 Allgemeine Anforderungen an das IU

3.1 Der Inhaber des IU oder ein fest angestellter verantwortlicher und weisungsberechtigter Fachmann muß die Fertigkeiten, praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie Erfahrungen besitzen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Erfordernissen der Sicherheit und Hygiene entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind (fachliche Befähigung). Er muß zuverlässig sein.

3.2 IU als Nebenbetrieb oder in der Rechtsform einer Personengesellschaft oder juristischen Person müssen mindestens einen verantwortlichen und weisungsberechtigten Fachmann fest angestellt haben, der die erforderliche fachliche Befähigung und Zuverlässigkeit besitzt.

4 Weitergehende Anforderungen an das IU

Das IU ist verpflichtet,

4.1 die Kenntnis der zu beachtenden

- Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- Allgemeinen Versorgungsbedingungen des VU,
- Anschlußbestimmungen und sonstigen besonderen Bestimmungen des VU sowie
- anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Arbeitsblätter des Regelwerks des DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und der DIN-Normen

glaubhaft zu machen; hierzu hat es den Besitz der vorgenannten Bestimmungen nachzuweisen und diese auf dem neuesten Stand zu halten;

4.2 sich über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, der Neuerungen auf dem Gebiet der Installationstechnik usw. laufend zu unterrichten, z. B. durch Teilnahme an Fortbildungskursen des Gas- und Wasserfaches zur Einführung neuer oder zur Unter- richtung über geltende Bestimmungen;

4.3 eine ordnungsgemäß eingerichtete Werkstatt und ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Meß- und Prüfgeräte zu besitzen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können;

4.4 eine gültige Bescheinigung über die Gewerbe- anzeige gemäß § 14 der Gewerbeordnung vorzulegen;

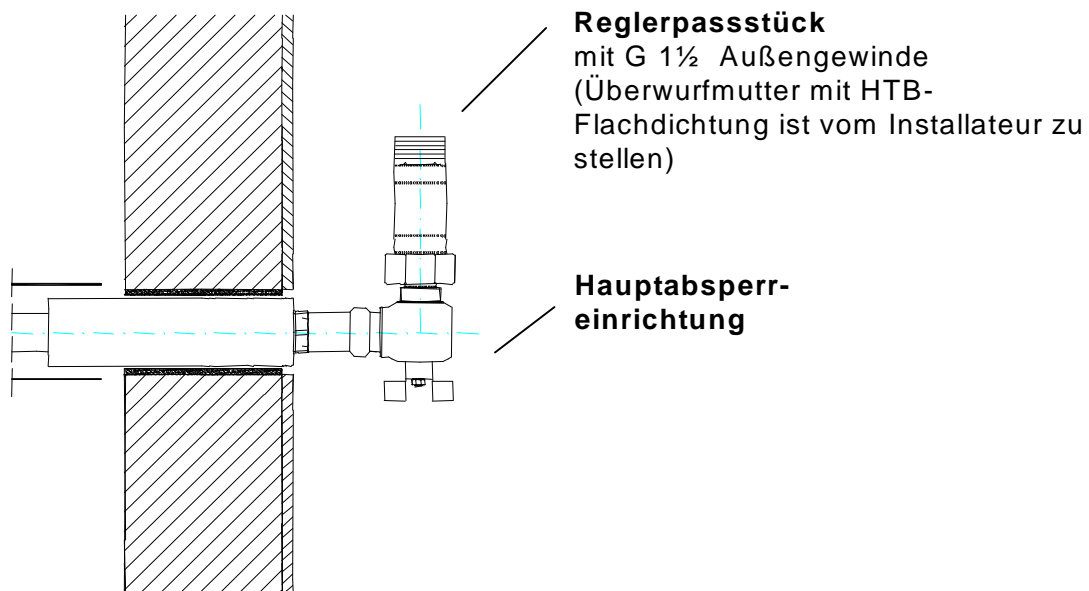
4.5 den Abschluß einer ausreichenden Haftpflicht- versicherung nachzuweisen;

4.6 auf Verlangen des VU zu erklären, seinen Betrieb in angemessener Weise, insbesondere für Fälle von Gefahr in Verzug, betriebsbereit zu halten.

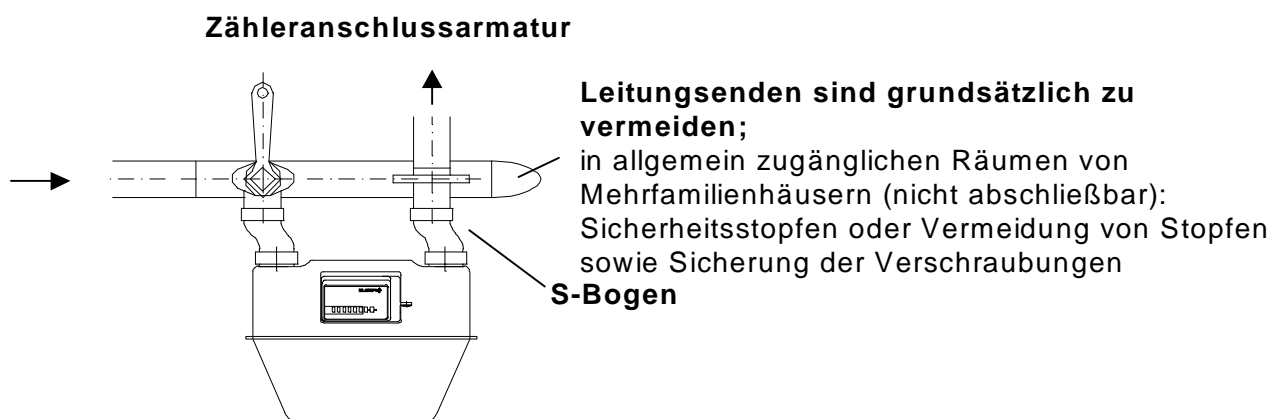
Ausführung von Gasinstallationen im Versorgungsgebiet der Rhein-Sieg Netz GmbH

! Jede Neuinstallation, Veränderung oder Demontage von Gasverbrauchseinrichtungen muss der Rhein-Sieg Netz GmbH sofort mitgeteilt werden. !

Hauseinführung



Zähler



Gaszähler

Installationsort (in unmittelbarer Nähe des Gashausanschlusses)
u. Größe ist mit dem zuständigen Regionalservice der Rhein-Sieg Netz
GmbH abzustimmen